

Verbraucherschutz

Die Tücken des Alltags

von Rechtsanwältin Bettina Töle, Kanzlei Dr. Esch & Kollegen

Sie haben gerade eine neue Hose gekauft und jetzt, beim Anprobieren vor dem heimischen Spiegel, gefällt sie Ihnen doch nicht mehr und Sie wollen sie umtauschen? Für die im Fotogeschäft abgegebenen Urlaubsbilder fehlt Ihnen der Abholschein? Ins teure Fitnessstudio möchten Sie nicht mehr gehen, werden aber nicht aus dem Vertrag entlassen? Ihr neues Sofa wird nicht wie versprochen geliefert?

Situationen, die wir alle kennen und in denen wir oft nicht wissen, wie wir uns verhalten sollen und vor allem dürfen. Denn der Kunde kennt allzu oft seine Rechte nicht. Dies wird ihm allerdings auch nicht gerade leicht gemacht. Die gesetzlichen Regelungen des Schuldrechts, die sich im übrigen im Jahre 2002 recht grundlegend geändert haben, kennen eine Reihe von Ausnahmen, Unternehmer arbeiten überwiegend mit Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Vertragsformen weichen immer mehr von den gesetzlich geregelten Grundformen ab.

Der Gesetzgeber hat in den vergangenen Jahren versucht, den Verbraucher zu stärken und den Bestrebungen vieler Unternehmer nach Risikominimierung in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen entgegenzuwirken. Hierzu dienten insbesondere eine Regelung auf europäischer Ebene und die Schuldrechtsreform. Der Kunde hat längst nicht alles hinzunehmen, oftmals noch nicht einmal das, was in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen einiger Unternehmer schwarz auf weiß geschrieben steht.

Die folgenden Hinweise sollen Ihnen helfen, in Zukunft angemessen und richtig reagieren zu können, um Streitigkeiten von vornherein aus dem Wege gehen zu können, vielleicht sogar in einigen Fällen bereits individuelle Verträge abzuschließen, die Ihren Interessen weit besser

entsprechen als die vorgefertigten Vertragsformulare.

A. Allgemeine Regelungen

Die folgenden Regelungen gelten für alle Vertragstypen gleichermaßen und sind deshalb von besonderer Bedeutung.

1. Verbrauchsgüterkauf

Durch die Schuldrechtsreform wurde die Form des „Verbrauchsgüterkaufs“ entwickelt und gesetzlich verankert. Spezielle Schutzbestimmungen gelten damit nur für den Verbraucher, d.h. der Kunde beziehungsweise Käufer darf weder gewerblich noch zu seiner selbständigen Tätigkeit handeln, um in deren Genuss zu kommen. Abgrenzungsschwierigkeiten sind vorprogrammiert. Ausschlaggebend ist nicht der innere Wille, sondern stets die Zweckbestimmung des fraglichen Kaufs und damit dessen objektiver Inhalt. Neu ist hier insbesondere die Änderung der Beweislage für Mängel innerhalb des ersten halben Jahres sowie die Risikoverteilung bei Anlieferung. Tritt innerhalb der ersten sechs Monate nach Kauf ein Mangel an der verkauften neuen Sache auf, so wird vermutet, dass der Käufer bereits eine mangelhafte Sache erhalten hat. Es muss also der Verkäufer beweisen, dass er eine einwandfreie, mängelfreie Sache geliefert hat und kann diese Rechtslage auch nicht durch anders lautende Klauseln in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ändern. Wird die Sache bei Anlieferung beschädigt oder zerstört, so trägt der Verkäufer das Risiko.

2. Widerruf

Vertrag ist Vertrag!

Immer wieder sind wir in unserer anwaltlichen Tätigkeit mit der Frage konfrontiert worden, wie lange man denn einen Vertrag widerrufen könne. „Gar nicht!“, lautet die Antwort in den allermeisten Fällen. Nur ausnahmsweise sieht das Gesetz eine Möglichkeit für den Kunden vor, von einem von ihm geschlossenen Vertrag im Nachhinein wieder Abstand zu nehmen und gewissermaßen die Zeit einfach zurückzudrehen.

Bei den folgenden Verträgen hat der Kunde ein gesetzlich verankertes Widerrufsrecht:

- Haustürgeschäfte (auch: Verkaufsparties, Kaffeefahrten, Weinproben)
- Fernabsatzverträge
- Teilzeitwohnrechts-Verträge
- Verbraucherdarlehen und andere Finanzierungsverträge (z.B. Zahlungsaufschub, Finanzierungsleasing, Teilzahlungsvereinbarungen)
- Ratenlieferungsverträge bzw. Lieferung mehrerer zusammengehörender Sachen z.B. Buchclubs, Abonnements)

Nur in diesen genannten Fällen kann der Kunde es sich anders überlegen und dies dem Unternehmer mitteilen. Hierzu genügt die einfache Textform oder auch die bloße Rücksendung des Kaufgegenstandes. Gesetzlich ist eine Zwei-Wochen-Frist verankert. Diese Frist läuft allerdings nur dann, wenn der Unternehmer den Kunden auch in Textform auf sein Recht zum Widerruf hingewiesen hat; er muss Namen und Anschrift des Adressaten der Erklärung des Kunden nennen, den Fristbeginn und den Hinweis, dass der Widerruf in Textform zu tätigen ist. Der Kunde seinerseits muss extra unterzeichnet haben, dass er in der eben genannten Art und Weise belehrt wurde. Ist dies nicht der Fall gewesen, hat der Kunde für seinen Widerruf sechs Monate nach Vertragsabschluss bzw. Lieferung der Sache Zeit.

3. Besonderheiten rund um die Lieferung und deren Zeitpunkt

Zu unterscheiden sind zwei Fälle, nämlich zwischen einem verbindlich festgelegten Liefertermin und dem nur unverbindlichen Liefertermin.

I

st ein konkreter Liefertermin vertraglich vereinbart worden, also z.B. „30. Oktober 2005“ oder „15. Kalenderwoche“, dann können bei Verstreichen des Termins ohne Lieferung vom Erwerber Schadenersatzansprüche gegen den Lieferanten geltend gemacht werden oder der Käufer kann vom Vertrag zurücktreten. Zu ersetzen ist im Rahmen des Schadenersatzes der sog. Verzugsschaden, also derjenige Schaden, der aufgrund der nicht rechtzeitigen Lieferung beim Erwerber eingetreten ist. Die Pflichtverletzung liegt bereits in der Nichteinhaltung des Liefertermins, ohne dass es einer weiteren Handlung des Erwerbers bedarf.

Ist hingegen lediglich ein unverbindlicher Liefertermin vereinbart worden, etwa „Lieferung ca. 15. Kalenderwoche“ oder „Lieferung in ca. 6 Wochen“, kann der Erwerber der Ware lediglich dann Schadenersatz geltend machen, wenn er dem Lieferanten eine Frist zur Lieferung setzt und die Annahme für den Fall des fruchtlosen Verstreichens der Frist ablehnen, sog. Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung. Erst dann kann der oben beschriebene Verzugschaden geltend gemacht werden, bzw. der Kunde vom Vertrag zurücktreten.

4. Umtausch

Auch auf einen Umtausch besteht kein rechtlicher Anspruch!

Vielmehr erfolgt die Rücknahme einwandfreier bzw. mängelfreier Waren auf freiwilliger Basis. Dennoch gewähren viele Waren- und Versandhäuser sowie der Fachhandel freiwillig und auf dem Kulanzwege den Umtausch.

Daraus erklärt sich auch, dass der Unternehmer, wenn er schon auf freiwilliger Basis den Umtausch zulässt, die Bedingungen hierfür selbst festlegen kann. Beispielsweise ob die Ware zurückgenommen und dem Kunden hierfür ein Gutschein überreicht wird, ob das Geld ausgezahlt wird oder anderweitige Lösungsmöglichkeiten.

In der Regel gilt die Möglichkeit des Umtausches nur für neue, unbenutzte Waren und muss zeitnah erfolgen, wobei hier 2 bis 3 Wochen als Maßstab anzusetzen sind. Herabgesetzte Ware kann meist nicht umgetauscht werden. Hiervon unberührt bleibt jedoch die Möglichkeit der Geltendmachung schuldrechtlicher Ansprüche wegen Mangelhaftigkeit. Oftmals wird von dem Unternehmen zum Umtausch die Vorlage des Kassenbons verlangt. Auch eine solche Regelung ist erlaubt, wenn

der gesamte Umtausch auf Kulanz des Unternehmers beruht. Ist der Verkäufer allerdings zur Rücknahme verpflichtet, dann dient der Kassenbon lediglich zur Beweiserleichterung; dem Kunden bleibt unbenommen, auf anderem Wege zu beweisen, dass und zu welchem Preis er die Ware gekauft hat, z.B. durch Zeugen.

B. Spezielle Verträge

Im Folgenden haben wir eine handvoll der gängigsten Verträge ausgewählt und näher beschrieben.

1. Fitnessvertrag

a. Laufzeiten

Im Januar waren Sie noch guter Dinge, hatten sich für das Neue Jahr gute Vorsätze gemacht und euphorisch einen Vertrag mit dem Fitnessstudio um die Ecke abgeschlossen. Nun ist Sommer, Spätsommer, aber Ihr Eifer hat erheblich nachgelassen, außerdem gibt es inzwischen viel preiswertere Angebote und Ihre Bekannten und Freunde gehen alle in ein anderes Studio. Nur: das Fitnessstudio Ihrer (ersten) Wahl entlässt Sie mit einem Fingerzeig auf den – zugegeben – von Ihnen unterschriebenen Vertrag nicht vorzeitig aufhören, d.h. mit dem Training schon, nicht aber mit der Zahlung.

Weit verbreitet sind Laufzeiten von zwei Jahren. Was die Laufzeiten betrifft, ist die Rechtsprechung jedoch uneinheitlich. Jedenfalls aber sind Laufzeiten über zwei Jahre unwirksam. Bei Laufzeiten unter zwei Jahren besteht Uneinigkeit. Teilweise wurde angenommen, dass Laufzeiten maximal ein Jahr dauern dürfen, diese Entscheidungen sind jedoch bereits älteren Datums. Das LG Kiel hingegen sah in einer Entscheidung vom 30.9.2004 eine zweijährige Laufzeit als zulässig an. Einige Richter verlangen bei Laufzeiten von 18 Monaten, dass dem Kunden entweder eine Probestunde oder eine ordentliche Kündigungsfrist von jeweils drei Monaten eingeräumt wird.

b. allgemeine Kündigungsmöglichkeiten

Problematisch sind ebenfalls Klauseln, nach denen sich der Vertrag automatisch verlängert, falls er nicht innerhalb einer bestimmten Frist (längstens drei Monate) vor Ablauf der ursprünglichen Laufzeit gekündigt wird. Das

OLG Karlsruhe hat am 9.9.1988 entschieden, dass Verträge mit Laufzeiten von 18 Monaten und einer automatischen Verlängerung von weiteren 18 Monaten, wenn nicht spätestens drei Monate vor Ende der ursprünglichen Laufzeit gekündigt wird, unwirksam sind. Teilweise wird von Gerichten aber auch jede Klausel als unwirksam angesehen, mit der der Kunde für eine weitere Laufzeit von mehr als einem Jahr gebunden wird.

Jedenfalls – hier sind sich alle einig – dürfen Sie vorzeitig kündigen, wenn Sie selbst oder aber das Studio umzieht. Es muss nur weit genug sein!

c. Kündigung wegen Erkrankung

Wenn Sie hingegen dauerhaft erkrankt sind, können Sie den Vertrag vorzeitig kündigen. Hierbei darf das Fitnessstudio zwar die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen, nicht aber an einen Amtsarzt verweisen. Dies muss sich ein Kunde also nicht gefallen lassen und kann sich entsprechend weigern.

Sind Sie hingegen nur vorübergehend erkrankt, ruht nach den meisten Verträgen die Mitgliedschaft nur. Das AG Rastatt hat am 25.4.2002 entschieden, dass mindestens eine Aufhebung der Zahlungsverpflichtung zu erfolgen hat. Sie müssen sich jedoch nicht darauf verweisen lassen, dass Sie ja im Falle einer Erkrankung weiterhin die Sauna nutzen können oder zum Besuch anderer, von Ihnen nicht gewünschter Kurse in der Lage sind. Hierauf darf Sie ein Fitnessstudio nicht verweisen. Denn, so das Gericht, ein gesunder Mensch schließt einen Fitnessvertrag normalerweise nicht ab, um im Falle einer Erkrankung gänzlich andere, auf ganz geringe Möglichkeiten reduzierte Trainingsmöglichkeiten wahrzunehmen.

d. Schwangerschaft

Und was bei Schwangerschaft? Ist dies eine dauerhafte oder eine nur vorübergehende Erkrankung? Oder überhaupt eine „Erkrankung“? Oftmals wird die Mitgliedschaft schwangerer Kundinnen lediglich ruhend gestellt und die Zahlungsverpflichtung aufgehoben. Aktuell hat das AG Mühlendorf am 1.6.2005 entschieden, dass bei einer Schwangerschaft eine fristlose Kündigung erlaubt sei. Aber Vorsicht! In dem hier zu entscheidenden Fall durfte die Schwangere dem Training ärztlicherseits nicht mehr nachgehen.

e. Mitnahme von Speisen und Getränken

Und zu guter letzt: Sie dürfen Essen und Trinken mitbringen! Dies kann Ihnen keiner unter sagen. Eine Reihe von Fitnessstudios verbietet jegliche Mitnahme von Essen und Getränken, dies ist jedoch unzulässig. Lediglich die Mitnahme von Glasflaschen kann – und dies ist nachvollziehbar – untersagt werden.

2. Fotoarbeiten

Der Urlaub ist leider mal wieder schneller ver gangen als einem lieb ist, der graue Alltag hat einen bereits wieder eingeholt und die einzige Freude ist nun noch, die Fotos beim Entwick lungsdienst abzuholen. Nun aber muss man feststellen, dass der Abholschein ebenso wie die gerade gewonnene Erholung spurlos ver schwunden ist. Und nun?

Das Fotolabor bzw. die Drogerie oder das Foto fachgeschäft geben die kostbaren Erinnerungs stücke nur gegen Vorlage dieses Abholscheins heraus und weigern sich standhaft, eine Aus nahme zu machen. Hier können Sie sich zur Wehr setzen. Denn die Rechtsprechung hatte ein Einsehen mit dem Ex-Urlauber und führt aus, dass im Ausnahmefall der Kunde den Bewe is, dass es sich um seine Bilder handelt, auch anders erbringen dürfen muss, etwa durch Vorlage eines Personalausweises, wenn Name und Anschrift auf dem Couvert vermerkt worden sind.

Das Geschäft darf darüber hinaus die Fotoar beiten nicht nach drei Monaten vernichten, wie es vielfach in den Allgemeinen Geschäftsbe dingungen einschlägiger Geschäfte vermerkt ist. Denn, so das zuständige Gericht, es kann Gründe geben, die Bilder auch noch nach ei nem späteren Zeitpunkt abzuholen.

3. Handwerkerrechnungen

Oft zum Ärgernis werden die Rechnungen der Handwerker. Ärger, der sicher oft zu vermei den ist, wenn man sich von Anfang an infor miert und dann bereits in den vertraglichen Vereinbarungen die richtigen Weichen stellt oder die einzelnen Positionen gleich bei Aus führung der Arbeiten überprüft.

a. Kostenvoranschläge

Zu Beginn eines geschäftlichen Kontakts mit einem Handwerker interessiert den Kunden zunächst eines, nämlich „Was kostet mich das?“ Um dies zu ermitteln, wird oftmals ein

Kostenvoranschlag erstellt. Und hier können bereits die ersten Schwierigkeiten entstehen. Dann nämlich, wenn der Kunde sich für einen anderen, ebenfalls befragten Handwerker ent scheidet und der Abgewiesene eine Vergütung für den Kostenvoranschlag einfordert. Diese Frage ist mittlerweile gesetzlich geregelt. Ein Kostenvoranschlag ist grundsätzlich nicht zu vergüten. Eine Zahlungsverpflichtung des Kunden kann also nur dann entstehen, wenn sich Handwerker und Kunde zuvor explizit über eine Vergütung geeinigt haben, d.h. wenn der Handwerker einen konkreten Preis ge nannt hat und der Kunde dem auch zuge stimmt hat. Nicht ausreichend ist hier im Übrigen eine einseitige Festlegung in den Allge meinen Geschäftsbedingungen des Handwer kers.

b. Kostenvoranschlag wird überschritten

Der Kostenvoranschlag liegt vor, der Kunde beauftragt den Handwerker und – Sie ahnen es – die tatsächlich in Rechnung gestellten Kos ten liegen über dem Kostenvoranschlag. Hier ist entscheidend, welche Art von Kostenvoran schlag dem Auftrag zugrunde liegt. Rechtlich wird zwischen dem einfachen oder unverbind lichen Kostenvoranschlag und dem garantier ten oder verbindlichen Kostenvoranschlag unterschieden. Während der erstere nur eine Geschäftsgrundlage darstellt, nicht aber Ver tragsbestandteil geworden ist, ist der zweite eine Garantie für die Höhe der Rechnung und wirkt damit wie eine Festpreisabrede. Liegen keine besonderen Vereinbarungen vor, so ist grundsätzlich von einem einfachen und damit unverbindlichen Kostenvoranschlag auszuge hen. In diesem Falle muss der Handwerker zwar seinen Kunden unverzüglich informieren, wenn die wahren Reparaturkosten die veran schlagte Summe wesentlich übersteigen und der Kunde kann sodann entweder den Vertrag unverzüglich kündigen oder die neue Grundla ge genehmigen, aber die Rechtsprechung ist sich nicht einig, was als „wesentlich“ anzuse hen ist. Die Entscheidungen schwanken nicht unerheblich. Während einige Gerichte davon ausgehen, dass bereits eine Überschreitung von 10-20 % als wesentliche Abweichung gilt und der Handwerker zur Information ver pflichtet ist, gehen andere Gerichte davon aus, dass Abweichungen von bis zu 20 % hinzu nehmen sind. Es besteht mithin ein erhebliches Risiko.

Vor diesem Hintergrund muss dringend ange raten werden, einen Festpreis bzw. einen ga rantierten Kostenvoranschlag zu vereinbaren.

Bitte bedenken Sie aber auch, dass selbst beim Festpreis oder garantierten Kostenvoranschlag ein Mehraufwand gerechtfertigt sein kann, weil etwa Fehler in der Kalkulation aufgetreten sind, beispielsweise durch unvorhersehbare Vorschäden an dem Bauwerk o.ä. In diesem Falle ist der Handwerker berechtigt, seinen Kostenvoranschlag anzufechten.

c. Fahrtkosten

Zu Beginn einer jeden Handwerksrechnung – Ausnahmen dürften die Regel bestätigen – werden die Fahrtkosten in Rechnung gestellt. Dies ist grundsätzlich korrekt und darf in Rechnung gestellt werden. Allerdings kann der Kunde erfolgreich einwenden, dass er nur anteilige Fahrtkosten zu zahlen habe. Dies gilt immer dann, wenn der Kunde – was ihm sicherlich nur selten gelingen wird – nachweisen kann, dass der Handwerker mehrere Aufträge gleichzeitig, d.h. auf einer Fahrt, erledigt hat. Auch Pauschalen sind grundsätzlich in Ordnung, aber nur dann, wenn sie den tatsächlich angefallenen Kosten in etwa entsprechen.

d. Abrechnung der Arbeitszeit

Hinsichtlich der Arbeitszeit muss genau abgerechnet werden. Ein großzügiges Aufrunden muss der Kunde nicht hinnehmen, auch hat der Handwerker die tatsächlichen Pausenzeiten abzuziehen.

In der Rechnung wird für jede Arbeitskraft abgerechnet, wobei außerdem nach dem Ausbildungsstand der einzelnen Arbeitskräfte zu differenzieren ist. Ein Auszubildender im 1. Lehrjahr wird üblicherweise mit 45 %, einer im 2. Lehrjahr mit 55 % und einer im 3. Lehrjahr mit 75 % des üblichen Stundensatzes abgerechnet. Es darf auch nur für diejenigen Arbeitskräfte abgerechnet werden, deren Einsatz auch erforderlich war. Dass ein Lehrling die Werkzeuge des Meisters getragen hat, reicht also nicht aus.

e. Zahlung

Zahlen sollten Sie erst dann, wenn die Arbeiten komplett ausgeführt sind. Sind Nacharbeiten notwendig, können Sie den Handwerker hierzu unter Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung auffordern, kommt er diesem Begehren nicht oder nicht fristgerecht nach, können Sie einen Kollegen mit der Beseitigung des Mangels beauftragen und die hierfür entstandenen Kosten

dem ursprünglich von Ihnen Beauftragten überhelfen.

Nach 30 Tagen jedoch sollten Sie gezahlt haben, ansonsten kann der Werkunternehmer seinen Verzugsschaden geltend machen, d.h. er kann Zinsen geltend machen.

f. Eildienste

Hinzuweisen ist noch auf die gebotene Vorsicht bei Schlüssel- und Rohrleitungsnotdiensten. Hier sollten Sie unbedingt vor Beginn der Arbeiten einen Festpreis vereinbaren. Zwar haben Gerichte teilweise darauf hingewiesen, dass jedenfalls das dreifache einer üblichen Berechnung unverhältnismäßig und daher aufgrund Wuchers vom Kunden nicht zu begleichen ist, aber wenn Sie von vornherein einen Festpreis vereinbaren, sparen Sie sich viel Ärger über eine meist ohnehin schon teure Unaufmerksamkeit.

4. Handyvertrag

Der Kunde ist hier neben einer schier unüberschaubaren Fülle von unterschiedlichen Telefonvertragsgestaltungen ausgesetzt und hat somit die Qual der Wahl. Wir wollen hier nur kurz auf die häufigsten Probleme eingehen.

a. Laufzeit und Kündigungsmöglichkeiten

Eines der häufigsten Probleme liegt in der Laufzeit bzw. den Kündigungsvorschriften. Meist werden Laufzeiten von zwei Jahren angeboten, wobei sich die Vertragslaufzeit automatisch verlängert, wenn nicht zuvor rechtzeitig gekündigt wurde. Gerade diese Kündigungsfristen waren auf dem gerichtlichen Prüfstand. Üblich sind vertragliche Vereinbarungen, wonach spätestens drei Monate vorher der Vertrag gekündigt worden sein muss. Für unwirksam wurde eine Vorlaufzeit von vier Monaten angesehen.

b. Einwendungen

Natürlich besteht für den Kunden die Möglichkeit, gegen eine Rechnung Einwendungen zu erheben. Hierfür sind oftmals jedoch recht knappe Fristen vorgesehen. Diese sog. Einwendungsfristen müssen, so das Gericht, angemessen sein. Als jedenfalls zu kurz wurde dabei eine Einwendungsfrist von 4 Wochen angesehen.

c. Deaktivierungsgebühr

Ferner wird oftmals eine Deaktivierungsgebühr erhoben. Diese braucht der Kunde jedoch nicht zu zahlen, denn hierzu sind Mobilfunkanbieter nicht berechtigt. Da die Gebühr nur den Interessen des Mobilfunkanbieters dient, ist sie unwirksam und darf nicht erhoben werden.

d. Einzelverbindungs nachweis

Und zu guter letzt: Einzelverbindungs nachweise müssen kostenlos erteilt werden; eine Gebühr darf hierfür nicht erhoben werden.

5. Telekommunikationsdienstleistungen

Telefonieren ist in jüngster Zeit vielleicht billiger, aber nicht unbedingt einfacher geworden. Der Kunde kann nicht nur zwischen einer Vielzahl von Anbietern wählen, er sieht sich darüber hinaus auch noch einer geradezu unüberschaubaren Fülle von Tarifen ausgesetzt ähnlich wie beim Handy.

Zumeist laufen die Schwierigkeiten im Bereich der Telekommunikationsverträge jedoch auf die eine Frage hinaus, inwieweit der Kunde ungewöhnlich hohe Rechnungen hinzunehmen hat oder Einwendungen gegen diese überhöhte Rechnung von Erfolg gekrönt sein können.

Wenn von „ungewöhnlich hohen“ Rechnungen die Rede ist, dann sind nicht Abweichungen von einigen Euro ausschlaggebend, sondern es geht vielmehr um eklatante Unterschiede, etwa fünfstellige Summen innerhalb weniger Stunden oder Tage. Dem Kunden steht es dann zu, glaubhafte Einwendungen gegen die Rechnung zu erheben. Sodann obliegt es der Telefongesellschaft zu beweisen, dass die von ihr gestellte Rechnung korrekt ist und die abgerechneten

Leistungen in Anspruch genommen wurden. Dabei ist zu beachten, dass die Einzelverbindungsübersicht nach einer Entscheidung des Amtsgerichts Celle jedenfalls dann nicht als Nachweis für den Telekommunikationsanbieter ausreicht, wenn die Verbindung auch durch einen Dialer hergestellt worden sein kann. In der konkreten Entscheidung ging es um eine 0190er-Nummer.

Bleiben jedoch nach der technischen Überprüfung durch den Anbieter erhebliche Zweifel an der richtigen Rechnungshöhe, so ist der Kunde lediglich verpflichtet, den durchschnittlichen Rechnungsbetrag der letzten sechs Monate zu zahlen.

Es ist anzuraten, die Einwendungen möglichst schnell zu erheben. Jedenfalls bei Handyverträgen sind die Anbieter verpflichtet, die Einzeldaten lediglich 80 Tage lang zu speichern.

Unsere Empfehlung ist, den durchschnittlichen Betrag der letzten sechs Monate unabhängig von etwa geltend gemachten Einwendungen jedenfalls zu zahlen, um zu verhindern, dass der Anschluss bis zur endgültigen Klärung – und das kann im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens Jahre dauern – gesperrt wird.

Sollten wir Ihre spezielle Frage nicht beantwortet haben, so verweisen wir an die Verbraucherzentralen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Esch & Kollegen
Anwaltssozietät und Notar

Dr. Esch & Kollegen
Rechtsanwälte und Notar
Konstanzer Str. 55
10707 Berlin

Tel.: (030) 88 00 777-1
Web: www.dr-esch.de

Redaktionell verantwortlich: Dr. Matthias Esch, Rechtsanwalt und Notar

Haftungsausschluss und Copyright: Unsere Artikel bieten Ihnen eine Vielzahl von Informationen. Sie stellen jedoch keine anwaltliche Beratung dar und dienen lediglich zu rein informativen Zwecken. Eine Vollständigkeit kann nicht garantiert werden. Irrtümer, Änderungen vorbehalten. Nachdruck und Veröffentlichung nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis.

Inhalt der eigenen Seiten: Die Haftung für die Aktualität, Vollständigkeit oder Qualität ist ausgeschlossen. Alle kostenfreien Angebote sind unverbindlich. Wir behalten es uns vor, jederzeit ohne vorherige Ankündigung das Angebot zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung einzustellen.